Gemeinde Waldbüttelbrunn

Datenschutz-Hinweise zur Bauverwaltung

[Verarbeitungszwecke] Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zum Zweck des Vollzugs der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sowie des Baugesetzbuchs (BauGB) im Rahmen der Bauverwaltung. Hierzu zählen insbesondere:

- Durchführung von Baugenehmigungs- und Anzeigeverfahren
- Bearbeitung von Bauanträgen, Vorbescheidsverfahren und sonstigen bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Vorgängen
- Vorgangsverwaltung, Dokumentation, Nachverfolgung und Archivierung von Bauverfahren
- Räumliche Zuordnung, Darstellung und Auswertung von Grundstücks-, Gebäude- und Verfahrensdaten
- Durchführung von Modernisierungs- und Instandsetzungsvereinbarungen sowie Ausstellung von Bescheinigungen nach §§ 7h, 10f und 11a EstG

Zur Unterstützung dieser Aufgaben wird das Geoinformationssystem RIWA GIS als Fachanwendung eingesetzt, insbesondere zur Vorgangsverwaltung und Verknüpfung von Bauverfahren mit raumbezogenen Daten.

[Rechtsgrundlage] Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung) und Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO (Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse) jeweils in Verbindung mit der Bayerischen Bauordnung (BayBO), dem Baugesetzbuch (BauGB) sowie den jeweils einschlägigen landes- und kommunalrechtlichen Vorschriften.

[Empfänger] Personenbezogene Daten können im Verfahren an folgende Empfänger übermittelt werden:

- Landratsamt Würzburg als Untere Baubehörde
- Nachbarn im Rahmen der gebotenen Nachbarbeteiligung
- RIWA GmbH als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DSGVO (technischer Betrieb, Wartung und Support der Fachanwendung)

Darüber hinaus können personenbezogene Daten – sofern gesetzlich erforderlich – an weitere öffentliche Stellen (z. B. Fachbehörden, Träger öffentlicher Belange, etc.) übermittelt werden.

[Speicherdauer /-frist] Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für die Durchführung und Dokumentation der Baugenehmigungsverfahren erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen. Die Aufbewahrungsdauer richtet sich insbesondere nach:

- bau- und verwaltungsrechtlichen Vorgaben,
- kommunalen Akten- und Archivierungsregelungen (Einheitsaktenplan Bayern).

Nach Abschluss des jeweiligen Vorgangs und Ablauf der Aufbewahrungsfristen werden die Daten gelöscht oder archiviert.

[Verweisung] Für weitere Informationen zum Datenschutz in unserer öffentlichen Stelle und Ihren Rechten verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung auf unserer Homepage. Sie können sich auch jederzeit an die zuständigen Sachbearbeiter wenden.

Stand: November 2026